

8. Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung — SV-Strafverordnung - (GBl. I S. 434);
 9. § 11 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233);
 10. Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21),
Neunte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 82);
 11. Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1),
Berichtigung hierzu vom 18. Februar 1958 (GBl. I S. 114),
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Oktober 1959 (GBl. I S. 846);
 12. Anordnung vom 9. April 1959 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I S. 320);
 13. Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II S. 155),
Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 155),
Berichtigung hierzu vom 6. Oktober 1959 (GBl. II S. 264);
 14. § 10 der Gemeindeschwesterordnung vom 13. März 1961 (GBl. II S. 105);
 15. Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Konfliktkommissionen (GBl. II S. 203),
Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (GBl. II S. 203);
 16. Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (GBl. II S. 311),
Richtlinie vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (GBl. II S. 311);
 17. Ordnung vom 21. Juli 1961 über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — Krankenordnung — („Die Sozialversicherung“ 1961, Heft 9, Beilage);
 18. § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).
- b) aus tage- und stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung volkswirtschaftlicher Verluste dienen (z. B. Sicherung der Obsternte, Schnellverkauf von Fisch waren, Entladung und Einkellerung von Kartoffeln),
Entschädigungen, Entgelte bzw. Arbeitseinkommen erzielen. Diese Versicherungsfreiheit besteht jedoch nicht für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten, wenn die Weiterzahlung des Lohnes für den organisierten oder sonstigen Arbeitseinsatz durch die Betriebe erfolgt und die Tätigkeit in der üblichen Arbeitszeit liegt.
2. Bürger, die Reparatur- und Dienstleistungen in freiwilliger Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Rahmen von Reparatur- und Dienstleistungsbrigaden der volkseigenen Betriebe, der kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gegen Entgelt ausführen, gemäß Verfügung vom 6. September 1960 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen („Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission“ 1960 S. 174).
 3. Hausfrauen, die sich gemäß der Verfügung vom 12. Mai 1960 zur Verbesserung der Arbeit mit den Hausfrauenbrigaden („Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission“ 1960 S. 110) zu Hausfrauenbrigaden zusammengeschlossen haben und die
 - a) ständig wiederkehrend in einem Betrieb tätig sind und dabei einen Arbeitsverdienst von nicht mehr als 75,— DM monatlich erzielen,
 - b) auf Grund eines ständig wechselnden Einsatzes in verschiedenen Betrieben tätig werden ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes.
 4. Lehrer und sonstige freiwillige Helfer in der Kinderferiengestaltung, die gemäß §§ 1 und 2 der Anordnung vom 1. Juli 1958 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBl. I S. 575) eine Entschädigung erhalten.
 5. Weibliche Jugendliche, die gemäß Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBl. I S. 599) derartige Fachklassen besuchen.
 6. Ausländische Bürger, die gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 (GBl. I S. 59) von den Betrieben in der Deutschen Demokratischen Republik Beihilfe erhalten.
 7. Bürger, die gemäß Anordnung vom 13. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I S. 84) nicht den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Anlage 2

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Nicht pflichtversichert für die nachfolgend genannten Tätigkeiten sind:

1. Bürger, die gemäß der Vierten Verordnung vom 30. April 1959 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 5. AStVO — (GBl. I S. 518)
 - a) aus der Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen,